



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Die Bedeutung des Frauenwahlrechts für die Arbeiterinnen des graphischen Gewerbes. — Zur Tarifrevision. (Fortsetzung.) — Besargbeit. (IV.) — Feuilleton: Ein Stück Wirtschaftsgeschichte. (III.) — Rechte und Pflichten im Lehrlingswesen! — Korrespondenzen (Berlin, Breslau, Grimnitzschau, Hamburg). — Sanft Bureaukratinus. — Eingegangene Druckschriften. — Versammlungskalender. — Abrechnungen. — Beilage: Aus der Reichsversicherungsordnungskommission. (XXIV.) — Neues von Schwindbellen. — Rundschau.

Für die Woche vom 19. bis 25. März 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 12 bezeichneter Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Die Bedeutung des Frauenwahlrechts für die Arbeiterinnen des graphischen Gewerbes.

Anlässlich des ersten sozialdemokratischen Frauentages am 19. März, an dem die proletarischen Frauen und Mädchen an allen Orten Deutschlands und Oesterreichs für die Erringung der ihnen bis heute vorenthaltenen Rechte in Staat und Kommune nachvoll demonstrieren werden, hat die Redaktion der „Gleichheit“ unter dem Titel „Frauenwahlrecht“ eine Sondernummer zur Ausgabe gebracht, die wir allen unseren Kolleginnen und Leserinnen zur Anschaffung und Beachtung empfehlen.

Eine Reihe in der Arbeiterbewegung hervorragend tätiger Genossen und Genossinnen beleuchten darin von verschiedenen Seiten den Befreiungskampf der arbeitenden Frau und auch unsere Verbandsvorsitzende hat unter obigem Titel in folgendem Beitrag zum Frauenwahlrecht Stellung genommen. Kollegin Thiede schreibt:

„In den Berufsgebieten, die viel mit Frauenarbeit zu rechnen haben, gehört auch das graphische Gewerbe. Mit Mithrigkeit und Begeisterung haben sich die graphischen Arbeiterinnen von jeher an dem Ausbau ihrer Organisation beteiligt. Sie sind an manchen Orten heute noch die alleinigen Organisationsträger, und in verschiedenen Städten beteiligen sie sich an den Verwaltungsarbeiten auf vorgelegtem Posten mit Umsicht und Zuverlässigkeit. Der Posten eines ersten Verbandsvorsitzenden wird seit der Gründung einer zentralisierten Organisation durch eine Frau verwaltet, von den mehr als 15 000 Mitgliedern stellen die Arbeiterinnen über 9000. In fast allen der 72 Zahlstellen gehören Arbeiterinnen den Ortsverwaltungen an, und in 14 von ihnen sind Arbeiterinnen als Kassierinnen gewählt worden. Die Zahlstelle Berlin mit ihren mehr als 5000 Mitgliedern hat als zweiten Vorsitzenden und als zweiten Kassierer je eine Arbeiterin angestellt. In München mit mehr als 1400 Mitgliedern und in Stuttgart mit über 500 Mitgliedern ruht der Posten der Kassierer schon seit Jahren in den Händen von Arbeiterinnen. Arbeiterinnen amtierend in fünf Zahlstellen als Vorsitzende.

Die rege Mitarbeit der Arbeiterinnen hat der gesamten Arbeiterchaft des Gewerbes recht bedeutende wirtschaftliche Erfolge gebracht. Nachdem es gelungen war, eine gute straffe Organisation zu schaffen und zu festigen, setzte ein unablässiger Kleinkrieg es durch, daß die Zeiten ununterbrochener Kleinkämpfe durch Tarifabschlüsse abgelöst wurden. Das schon seit vielen Jahren festgefugte und durchgebildete Tarifverhältnis der Buchdrucker war dafür die Grundlage.

Wie in der Organisationsarbeit, so stehen die Arbeiterinnen im graphischen Gewerbe nun auch als Tarifkontrahenten mit in dem Vordergrund. In den Schiedsgerichten und im Tarifamt sind sie vertreten. Durch Umsicht und Sachlichkeit haben sie in diesen Institutionen gemeinsam mit ihren Kollegen viele entstandene Schwierigkeiten und falsche Auslegungen der Tarife klären und beseitigen helfen. Es gibt Tariftorte, wo durch die Wahl eines unparteiischen Vorsitzenden die Urteile der Schiedsgerichte Rechtsfähigkeit erlangen, also vollstreckbar werden, und in diesen Schiedsgerichten sitzen ebenfalls Arbeiterinnen. Daß Gewerbegerichte oft, sogar fast immer bei Berufungen die Urteile von Tarifschiedsgerichten bestätigen, ist bekannt; ob Arbeiterinnen in diesen Schiedsgerichten sitzen und bei den Urteilen mitgewirkt haben, danach wird nicht gefragt.

Wenn diese Arbeiterinnen, worunter sich viele verheiratete Frauen befinden, durch ihre rege Mitarbeit die wirtschaftlichen Verhältnisse für Tausende ihrer Berufsgenossen und Berufsgenossinnen bessern helfen, wenn sie taktvolle und zuverlässige Tarifkontrahenten und auch Schiedsgerichtsmitglieder sind, warum wird ihnen und allen ihren Geschlechtsgenossinnen das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten nicht gegeben?

Warum wird ihnen als Erwerbenden, als Hausfrauen und Müttern das kommunale Wahlrecht vorenthalten?

Warum wird ihnen als Steuerzahlenden das Wahlrecht zu den Parlamenten verweigert?

Es gibt für diese Entrechtung keinen stichhaltigen Grund, keinen außer der Ausrede, daß die Frauen seit je rechtlos gewesen sind. Diese Ausrede — die nicht einmal für alle Zeiten und Völkerschaften gilt — darf in den Tagen ausgebeuteter Frauenarbeit nicht mehr gelten. Ehergischer als bisher müssen die Frauen und Mädchen das Wahlrecht fordern.

Darum, Arbeiterinnen des Buch- und Steindruckgewerbes, tretet ein in die Reihen derjenigen, die das aktive und passive Wahlrecht zu den Parlamenten, den kommunalen und den gewerblichen Körperschaften auch für die Frauen und Mädchen fordern, stimmt mit ein in den Ruf: Gebt uns unsere Menschenrechte, gebt uns das Wahlrecht!

Zur Tarifrevision.

(Fortsetzung.)

Wir haben im ersten Artikel in Nr. 9 der „Solidarität“ an einem drastischen Beispiel aus der Praxis gezeigt, daß unser derzeitiges Tarif-

abkommen in gewisser Beziehung nur ein einseitiges Rechtsverhältnis darstellt. Auch ein inzwischen herbeigeführter Tarifamtsentscheid, der in dem geschilderten Verhalten unserer Kollegen einen Tarifbruch erblickt, ohne die Gegengründe gelten zu lassen, kann an den von uns gefolgerten Schlüssen nichts ändern, und es wird Sache der Unterhändler bei der Tarifrevision bleiben, für die Beseitigung dieses Zustandes durch Festlegung bestimmter Vorschriften Sorge zu tragen. Eine nicht minder wichtige Frage, bei deren bisheriger Erledigung das Hilfspersonal stets ins Hintertreffen kam, ist die Beurteilung von Maßregelungen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ enthalten keinerlei Hinweise auf diese besondere Entlohnungsart, so daß unsere Tarifschiedsinstanzen beim Vorliegen diesbezüglicher Klagen verjuchten, sich, ebenso wie in manchen anderen Fragen, nach den Bestimmungen des Deutschen Buchdruckertarifes zu richten. Dabei stoßen sie aber ständig auf schwer zu überwindende Hindernisse und teilweise auch auf den Mangel an gutem Willen bei manchen Prinzipalsvertretern, die Vorteile, die aus der Auslegung des Buchdruckertarifes den Hilfsarbeitern zu gute kommen könnten, auch diesen zuzusprechen. Der Kommentar zum Buchdruckertarif enthält eine Reihe von Vorschriften, in denen der Begriff „Maßregelung“ umgrenzt wird und auch zu deren Verhinderung resp. Beurteilung Handhaben gegeben sind. Leider verhindern uns pressgesetzliche Gründe, diese Teile des Kommentars hier wörtlich wiederzugeben*, so daß wir uns auf deren sinngemäße Wiedergabe beschränken müssen.

Unter „Maßregelung“ versteht das Tarifamt die Entlassung von Gehilfen deswegen, weil sie tarifliche Rechte geltend gemacht haben oder zur Wahrung dieser Rechte die tariflichen Instanzen anrufen. An anderer Stelle wird auch Vertrauensleuten, die aus obigen Gründen entlassen werden, ein entsprechender Schutz zugesichert. Nun weiß man aber, daß Maßregelungen wegen Wahrnehmung tariflicher Interessen — wenigstens beim Hilfspersonal — viel seltener vorkommen, als aus anderen Gründen. Ganz besonders ist es die Organisationszugehörigkeit der Hilfsarbeiter, die manchem Unternehmer schwer im Magen liegt und häufig den versteckten und auch offenen Grund für Entlassungen bildet. Es wird sicher niemand beschreiten wollen, daß eine aus diesen Gründen vollzogene Entlassung eine flagrante Maßregelung darstellt. Was machen aber in solchen Fällen die Prinzipalsvertreter in den Schiedsgerichten? Sie stützen sich einfach auf den Wortlaut des Tarifkommentars, der nur von der Wahrnehmung tariflicher Interessen spricht, alle anderen Fälle unberührt läßt, und anerkennt deswegen Maßregelungen als solche nicht. Welches Mittel bleibt nun dem organisierten Hilfspersonal, sich vor den Angriffen auf ihr Koalitionsrecht zu schützen? Wäre es in solchen Fällen nicht geradezu

*) Siehe § 9 des D. B. T.

verachtenswert, wenn es die Faust in der Tasche halten würde und züfähe, wie man ihm sein heiligstes Recht zu rauben versucht, ohne daß die dazu berufenen Körperlichkeiten teils den Willen zeigen, teils die Möglichkeit haben, wirkungsvoll einzugreifen? Wird man auch dann die „Selbsthilfe“ nicht gelten lassen wollen? — Nach unseren Erfahrungen nicht! Aber man wird sich in Prinzipalskreisen so lange mit diesem — wohl-gemerkt letzten — Auskunftsmitel abzufinden haben, bis auch nach dieser Richtung hin die Hilfsarbeiterchaft tariflichen Schutz genießt.

Einen ebenso problematischen Wert hat für uns Hilfsarbeiter die fernere Bestimmung des Buchdrucker-tarif, wonach eine Firma bei wiederholt begangenen Maßregelungen wegen Tarifbruchs aus der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen werden kann. Für die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft hat eine solche Maßnahme eine gewisse Bedeutung und zwar deswegen, weil jede Firma, auch wenn sie nicht einer bestimmten Prinzipals-organisation angehört, durch unterschriftliche Anerkennung des Tarifes der Gemeinschaft beitreten resp. auch wieder ohne Rücksicht auf irgend eine Organisationszugehörigkeit aus ihr ausgestoßen werden kann. Bei uns aber liegen die Dinge anders. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ sind zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein und unserem Verbands, die örtlichen Lohnvereinbarungen zwischen den Bezirksvereinen des Deutschen Buchdruckervereins und unseren Zahlstellen abgeschlossen. Es bleibe vorläufig ununtersucht, ob jedes Mitglied der beiden Organisationen verpflichtet ist, die Vereinbarungen einzuhalten, für uns ist im Augenblick die Frage wichtig, auf welche Weise kann aus unserer Tarifgemeinschaft eine Firma wegen Tarifbruchs ausgeschlossen werden? Das nächstliegende wäre natürlich der Ausschluß aus der vertragsschließenden Organisation und das Verbot an die Mitglieder des anderen Kontrahenten, bei der ausgeschlossenen Firma Arbeit zu nehmen. Daß man sich auf unserer Seite diese Logik bereits zu eigen machte und Mitglieder entfernte, die sich durchaus nicht den tariflichen Gesetzen fügen wollten, soll beweisen, daß wir nicht etwas von der Gegenseite verlangen, was wir nicht selbst in den eigenen Reihen durchzuführen uns entschlossen haben. Aber wir wissen leider, daß sich der Deutsche Buchdruckerverein vorderhand nicht entschließen wird, seine Mitglieder in gegebenen Falle vor solche Konsequenzen zu stellen, und aus diesem Grunde hat jene Bestimmung des Buchdrucker-tarif in ihrem zweiten Teile nichts in sich, was uns vor Maßregelungen mit Erfolg schützen könnte, ist aber im ersten Teil geeignet, den Begriff Maßregelung so einzuengen, daß er für uns fast bedeutungslos wird.

Ein Stück Wirtschaftsgeschichte.

III.

In der Heimarbeit werden nun nicht nur vollwertige Arbeitskräfte beschäftigt, sondern vielfach auch Halbinvalide, Frauen, die nebenbei ihre Wirtschaft und Kinder versorgen und leider allzu häufig auch Kinder selbst beschäftigt. Die moderne Großindustrie dagegen, die ihre Arbeit zu immer intensiverer Kraftanspannung zwingt, sie weiter ihre Entwicklung fortsetzt, kann fast nur Vollarbeiter beschäftigen und nicht-vollwertige Arbeitskräfte finden bei ihr selten ein Tätigkeitsfeld. Die Maschinen der Großindustrie machen die an ihr beschäftigten Arbeiter selbst zu Maschinen, sie müssen mit dem Gang der Maschine Schritt halten, und da diese monotone und doch ständige Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit schließlich gar zu deutlich an der Körper- und Nervenkraft des Arbeiters zehrt, sehen sich die Regierungen gezwungen, mit Schutzgesetzen für die Arbeiter einzutreten: Verbot der Kinderarbeit, beschränkte Arbeitszeit für Frauen. Die Berufsorganisationen der Arbeiter haben den Gesetzen allerdings erst den nötigen Druck gegeben, denn die Industriebarone waren natürlich nicht ohne weiteres bereit, ihren Profit zugunsten der Volksgesundheit einzuschränken. Die Gewerkschaften sind

In den Bestimmungen, die der Tarifauschuß zum Schutze der Vertrauensleute erlassen hat, wird unter anderem auch gesagt, daß die Schiedsgerichte, wenn sie auf Maßregelung erkannt haben, die Wiedereinstellung des Entlassenen verlangen können. Nun hat uns aber die Praxis gezeigt, daß in allen Fällen, wo von Hilfsarbeitern auf Wiedereinstellung oder Zurücknahme von ausgesprochenen Kündigungen geklagt wurde, unsere Schiedsgerichte verweigerten, weil sich die Prinzipale hartnäckig weigerten, selbst wenn sie die Maßregelung einsehen, ihren Kollegen eine Wiedereinstellung zuzumuten. Was bleibt nun dem von einer Maßregelung Betroffenen für ein Schutz? Er kann verlangen, als erster in den Listen der paritätischen Arbeitsnachweise geführt zu werden — das ist alles, was ihm die Tarifgemeinschaft gewährt! Das diesen maßregelnden Prinzipal ziemlich kalt läßt, liegt auf der Hand; nicht so gleichgültig ist es aber den übrigen dadurch zurückgesetzten Arbeitslosen und am allerwenigsten der Verbandsklasse. Diese, die in Maßregelungsfällen erhöhte Unterführungen begehrt, ist es, die in letzter Linie die Strafe für die von Prinzipalen begangenen Tarifbrüche zu tragen hat. Ein Zustand, von dem man nicht wird behaupten können, daß er nicht beizubehalten sei. Auch hierin wird die nächste Tarifrevision Wandel schaffen müssen, wobei allerdings die Prinzipale zu beweisen haben werden, daß sie nicht allein über die „Selbsthilfe“ zu räsonnieren verstehen, sondern daß sie auch die Hand dazu bieten können, durch entsprechende Rechtsgarantien jenes unter dem heutigen Tarifgesetz für die Arbeiterchaft noch unentbehrliche Mittel in Zukunft entbehren zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Heimarbeit.

IV.

Hecker und reaktionäre Politik und ihre Bekämpfung.

Glauben die reaktionären Elemente schon so weit gehen zu können, das Volk und die Regierung gegen die moderne Arbeiterbewegung einzunehmen und zu verheizen, so glauben sie auch, in der Verfolgung ihrer Heckerarbeit gar nicht weit genug gehen zu können. Immer und immer wieder führen sie das rote Gespenst, das Gespenst des Umsturzes und der Revolution ins Feld, um ihre reaktionären und volksfeindlichen Pläne durchzusetzen. Ja, sie provozieren selbst Strafenstrawalle, um der urteillosen Masse und den ins Proletariat versinkenden Mittelschichten die Gefahr des Umsturzes in recht greifbare Nähe zu rücken.

aber im Interesse ihrer Mitglieder oft weit über das gesetzlich bestimmte Maß von Arbeiterschutz hinweggegangen, indem sie zumeist auch für die männlichen Arbeiter die Arbeitszeit beschränkten, die Löhne in die Höhe zu treiben suchten und auch sonst überall die Verhältnisse zu verbessern bestrebt waren und auch ferner sein werden.

Dagegen ist ein Schutz der Heimarbeiter durch die Selbsthilfe fast unmöglich, weil eben ihrer Organisierung gar zu große Schwierigkeiten entgegenstehen. Umso mehr hätte die Gesetzgebung alle erdenkliche Ursache, den Schwächsten unter den Schwachen ihren Schutz angezeihen zu lassen, aber gerade damit sieht es recht trübe aus. Die schwachen Ansätze von Heimarbeiterschutz in Deutschland berühren kaum die äußersten der Schäden, in die Tiefen des Heimarbeitertums ist noch kein Strahl der Regierungsform gedrungen. Wenn wir die zurzeit weitestgehende Heimarbeiterschutzgesetzgebung kennen lernen wollen, dann müssen wir schon um die halbe Welt herum nach Australien und Neuseeland reisen. Dort stellt die Gesetzgebung alle Betriebsräume, in denen mindestens zwei Personen arbeiten, unter die Gewerbeaufsicht. Und wo Arbeit einem Einzelarbeiter ins Haus gegeben wird, da muß das fertige gestellte Produkt deutlich als Heimarbeit gekennzeichnet werden. Ferner ist es so

Doch die Reaktion begnügt sich nicht damit, das Volk und die Regierung gegen die moderne Arbeiterbewegung zu verheizen, die reaktionären Elemente gehen sogar so weit, die Arbeiterführer, Gewerkschaften und Sozialdemokratie — ja selbst den linken Flügel des Liberalismus für die Arbeitstämpfe und für den Unwillen weiter Volkskreise verantwortlich zu machen. Sie, die wirklichen Hecker, stellen sich so noch als Beschützer der nationalen, materiellen und geistigen Güter des Volkes hin, obwohl das Gegenteil richtig ist.

Recht charakteristisch für die Verbrehungskunst der Reaktionäre und der Arbeiterfeinde sind die von ohnmächtiger Wut differtierten Ausführungen des Inbuntriagehaltigen Bued, die er im Dezember 1910 anlässlich seines Scheidens an die Industriellen richtete. Zunächst heft er gegen die Sozialdemokratie: „Von der Sozialdemokratie wird ganz offen der Umsturz des Staates, die Vernichtung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gepredigt. Das tut sie in ihrer von dem Gefühl der Straflosigkeit gesteigerten Dreistigkeit.“ Alsdann wendet er sich dem Hauptfeld seiner langjährigen Tätigkeit zu: der unumschließlichen Bekämpfung der Gewerkschaften. Er rief die Industriellen zum Kampf auf, da sie sonst die Herrschaft der sozialdemokratischen Hecker und der gewerkschaftlichen Vertrauensleute mit Schrecken spüren würden, wenn es zu spät ist. Bued streift die letzten großen Arbeitstämpfe und ruft aus: „Der Sieg wäre den Arbeitgebern sicher gewesen. Aber der großen Mehrzahl der Industriellen steht noch die Einsicht in die Lage und die Opferwilligkeit. Die jetzige Lage stellt den Arbeitgeber vor die Notwendigkeit, sich trotz aller aus erbärmlichen kleinlichen Motiven herbeigeführten Spaltungen der Industrie fest zusammenzuschließen, um mit unerschütterlichem Willen die Gewerkschaften zu vernichten und niederzuschlagen, oder aber er muß sich unter die Aufsicht der sozialdemokratischen Hecker und Anführer und unter die Kontrolle der gewerkschaftlichen Vertrauensleute stellen.“

Bueds heckerischen Ausführungen, seine die Tatsachen auf den Kopf stellende Behauptung von der bloß verhehenden Tätigkeit der Arbeiterpartei und der Gewerkschaften werden zweifellos ihre Wirkung auf die reaktionären Kreise nicht verfehlen. Die Wirkung auf das arbeitende Volk ist ein verärfarter Zusammenschluß, Kampfeszuversicht und Opferfreudigkeit. Im Verlauf seiner weiteren Ausführungen erbringt aber Bued, der andere Hecker und Anführer nennt, ganz offenkundig den Beweis reaktionärer Heckerarbeit. Er ruft den Industriellen zu: „Uebervinden Sie die Spaltung in der Industrie, schließen Sie sich kräftig zusammen. Bedenken Sie, daß ein furchtbarer Entscheidungskampf noch zu kämpfen ist, daß unendliche Opfer notwendig sind, um den Sieg zu er-

das strengste verboten, Personen, welche ihre regelmäßige gewerbliche Arbeitszeit absolviert haben, für den Abend oder den Sonntag noch Arbeit mit nach Hause zu geben.

Ferner kann die Regierung die Einsetzung von Lohnkommissionen verfügen, welche die Mindestlohnhöhe der bestimmten Arbeiterkategorien festzusetzen haben; diese Lohnkommissionen bestehen zur Hälfte aus Arbeitern und Arbeitgeberern mit einem gewählten oder von der Behörde bestimmten Vorsitzenden; auch die Bestimmung der Verhältniszahl der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter liegt ihnen ob.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika richtet sich die Gesetzgebung mehr auf den Schutz des Käufers als des Verfertigers der Ware. Für Herstellung der Waren in Wohnhäusern, an der nur unmittelbare Familienangehörige teilnehmen dürfen, sind keine weiteren Vorschriften erlassen, dagegen fordert das Gesetz für Werkstätten, in denen fremde Hilfskräfte arbeiten, einen Erlaubnisschein, der nur ausgestellt wird, wenn sich die Arbeitsräume in sanitär gutem Zustande befinden und für jeden Arbeiter ein bestimmter Luftraum vorgesehen ist. Kleidungsstücke, die in Heimarbeit hergestellt werden, müssen von der Gesundheitsbehörde desinfiziert werden, ehe sie zum Verkauf gelangen dürfen. An der langen Arbeitszeit und den

ringen. Wenn Sie aber den Sieg errungen haben, werden die kommenden Geschlechter Sie betrachten als die Retter von Staat und Gesellschaft und vor allem als die Retter unserer hohen Kultur, die zugrunde gehen müßte, wenn die Sozialdemokratie das Gepter in die Hand bekommen würde." Und dabei richtet Bued seine Ausführungen vornehmlich an die große Mehrzahl der Industriellen, denen noch die Einsicht in die Lage fehlt, wie er selber sagt.

Das kennzeichnet überhaupt die Heßarbeit der reaktionären Elemente, daß sie immer an die Einsichts- und Urteilslosigkeit der zu verheßenden Volksschichten appelliert, daß immer die Vorkämpfer für wirtschaftliche und politische Freiheit als Heßer hingestellt werden.

Nach den jüngsten für die Reaktion verachtenden Reichstagswahlen setzt die Heßarbeit der Reaktion um so schärfer und schamloser ein, je mehr sie ihre volksfeindliche Politik bedroht sieht. Die Verleumdungen der Vorkämpfer für materielle und geistige Freiheit als die Volksverheßer werden immer dreister. Selbst Blätter wie die fortschrittliche „Bosfische Zeitung“ sehen sich genötigt, gegen die skandalöse und verbrecherische Heßarbeit der Reaktion Stellung zu nehmen. Sie schreibt am 12. Januar 1911: „Auch jetzt sollen wieder „moralische Mitschuld“ die tragen, die „Stimmung“ gemacht haben. Was von Moabit gesagt wird, soll auch von Lyl-Dieko, Labiau-Weslau und den Wahlpfählen der „roten Ant“ gelten. Alles soll von der Heßarbeit kommen. Tatsächlich kommt es von den Heßern der Machthaber, seien es die Minister, die Geheimräte, die Schulente, der schwarz-blaue Bloß.“

Als einziges und wirkungsvolles Gegengewicht gegen die Heßer der Machthaber, gegen reaktionäre Heßarbeit und gegen jede volks- und freisheitsfeindliche Politik erstarkt die Arbeiterbewegung. Auch die wenigen wirklich fortschrittlichen und liberalen Elemente des Bürgertums schöpfen ihre Kampfes- und Zukunftsfreudigkeit aus dem Erstarken der modernen Arbeiterbewegung. Gilt es doch, die Reaktion zu bekämpfen; eine Reaktion, die jeden freisittlichen Zug zu erstickt droht, die sich in den maßgebenden Stellen des wirtschaftlichen, politischen und geistigen Lebens breit macht, die die Justiz, die Kirche und Schule im reaktionären Sinne beeinflusst; eine Reaktion, die vor allem die wirtschaftliche und politische Unfreiheit und Entrechtung des arbeitenden Volkes durchzuführen und für alle Zeiten sicherzustellen sich eifrig bemüht.

Die Aufklärung der breiten Massen des Volkes, der zellsichere Ausbau der Massenorganisation des Proletariats ist der einzige und sichere Weg zum Volksrecht und Menschentum. Dieser

niedrigen Löhnen der Heimarbeiter hat dieses Gesetz aber nichts ändern können.

In England war der Heimarbeitererschutz bis vor kurzem sehr dürftig, erst durch das im Oktober 1909 veröffentlichte Lohnnämtergesetz ist ein bemerkenswerter Schritt vorwärts getan worden. Die Lohnnämter haben für ihr Gewerbe den Mindestlohn festzusetzen. Staatliche und lokale Behörden dürfen Arbeiten nur an solche Unternehmer vergeben, welche den Mindestlohn zahlen.

Die Schweiz verbietet, Fabrikarbeiterinnen nach Feierabend Arbeit mit nach Hause zu geben. Der im August 1909 stattgefundene schweizerische Heimarbeiterkongress hat in einer Resolution eine ganze Reihe von Forderungen aufgestellt, deren Erfüllung bei der rückständigen Schweizer Regierung aber wohl noch lange auf sich warten lassen wird.

In unserem Deutschland, dem vielgelobten Lande der sozialpolitischen Gesetzgebung, ist bisher zum Schutze der Heimarbeiter wenig getan, obwohl die Arbeiterbewegung seit mehr als 20 Jahren dringend die Hilfe der Gesetzgebung fordert. Ein im März 1904 in Berlin tagender Heimarbeiterkongress und die zwei Jahre später stattgefundene Heimarbeiterausstellung haben dann den Blick der weiteren Öffentlichkeit auf die ungeheuerlichen Schäden der Heimarbeit

Weg geht über die Reaktion. Mit den siegreichen Waffen proletarischer Aufklärungsarbeit wird die Heßarbeit der Reaktion mit der Reaktion selbst hinweggefegt werden.

Rechte und Pflichten im Lehrlingswesen!

Mit dem kommenden Osterfest verlassen wiederum, wie alljährlich, Tausende von Proletariatskinder die Schulen, die nun einen Beruf für das fernere Leben ergreifen müssen. Die Eltern dieser schulentlassenen Kinder müssen daher jetzt wieder ernstlich bemüht sein, den Wünschen der letzteren zwecks Beschaffung einer guten und annehmbaren Lehrstelle für den erwählten Beruf nachzukommen. Häufig sind leider infolge Nichtbeachtung der notwendigsten Informationen im Lehrlingswesen große Miß- und Fehlgriffe zu konstatieren, die sich oft erst im begonnenen Lehrverhältnis bemerkbar machen und dauernd für den Lehrling schädigend wirken können. Es ist daher besonders die Aufgabe der Eltern, hierin den ersten und richtigen Weg frühzeitig zu beschreiten. Deshalb sollen die Gewerkschafts- und Parteigenossen als Eltern besonders vorichtig sein und sich doppelt dieser Mühe unterziehen, um ihre Kinder einer annehmbaren Lehrstelle — nicht einer Lehrlingszuchtanstalt — überweisen zu können.

Die erforderliche Sorgfalt der Eltern auf die Auswahl des Lehrherrn muß also im Interesse des Lehrlings geschehen. Das schulentlassene Kind als Lehrling fühlt sich glücklich, wenn es einen tüchtigen Lehrherrn durch die Umsicht der Eltern erhalten kann, wo ihm die nötige Anleitung und sachgemäße Ausbildung für seinen zu ergreifenden Beruf zuteil wird. Mit dem Eintritt in die Lehre übergibt man dem Lehrherrn einen Teil des Erziehungsrechts des Kindes. Hier muß besonders acht gegeben werden, daß das elterliche Erziehungsrecht nicht mißbraucht wird, welches leider infolge Fehlgriffs der Lehrstelle oft zu konstatieren ist. Es dürfte daher angebracht sein, hier des näheren auf die Rechte und Pflichten im Lehrlingswesen einzugehen und darauf hinzuweisen, damit eventuelle Maßnahmen gegen Pflichtverletzungen rechtzeitig ergriffen werden können.

Welches sind nun die Rechte und Pflichten des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber und welche Maßnahmen können die Eltern bei Verletzungen derselben seitens des Lehrherrn ergreifen? Nach § 127 der Gewerbeordnung ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den in seinem Betriebe vorkommenden

gelenkt, haben das Elend ausgebeugt, in dem die Heimarbeiter leben, und haben die Gefahren gekennzeichnet, welche diejenigen bedrohen, die sich der Heimarbeitsprodukte bedienen.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion legte zur selben Zeit dem Reichstag den Entwurf eines die Heim- und Hausarbeit betreffenden Gesetzes vor, aber dieser Vorschlag fand keine Gegenliebe bei der Regierung und den Mehrheitsparteien. Im folgenden und nächstfolgenden Jahr legte nun die Regierung ihrerseits diesbezügliche Gesetzesentwürfe vor, die aber nicht zur Erledigung kamen. Dann wurde im Jahre 1910 dem Reichstag der Entwurf eines Hausarbeitergesetzes unterbreitet, der trotz der ihm anhaftenden Mängel einen erheblichen Fortschritt bedeutet. Dieser Gesetzesentwurf befindet sich zurzeit in den Händen einer Kommission, und wir müssen abwarten, was damit geschieht. Die Gesamtheit des Volkes, also der Staat, hat die Aufgabe, mittels der ihm zustehenden Machtbefugnisse dem Uebel der Heimarbeit zu steuern, das an der Volkskraft und der Volksgesundheit nagt. Aber da wir aus Erfahrung wissen, daß die Staatsmaschine recht gemächlich arbeitet, wo es sich um das Wohl des Proletariats handelt, dürfen wir darauf nicht warten, sondern müssen versuchen, durch Selbsthilfe wenigstens den größten Schäden der Heimarbeit zu wehren.

Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausbrüchlich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren; er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Ferner dürfen zu häuslichen Dienstleistungen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Kommt der Lehrherr oder der Stellvertreter desselben vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, oder handelt diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwider, so sind die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings berechtigt, das Lehrverhältnis zu lösen.

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings mögen aber hierbei beachten, daß vor Fortnehmen des Lehrlings die meistentheils im schriftlichen Lehrvertrage nicht enthaltenen Instanzenwege (als Ermungen, Gewerbegerichte usw.) beschritten werden müssen mit dem Antrage der Aufhebung des Lehrvertrages bezw. Lehrverhältnisses. Wird der Beweis für die Vernachlässigung oder Vergehen des Lehrherrn wider den Lehrling seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erbracht, so folgt die Auflösung des Lehrvertrages und kann der Lehrling ohne weiteres bei einem anderen Lehrherrn in demselben Berufszweig untergebracht werden.

In den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit kann nach § 127b der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden, wenn eine längere Frist hierüber nicht vereinbart ist. Eine Vereinbarung, wonach die „sogenannte Probezeit“ mehr als drei Monate betragen soll, ist unstatthaft und nichtig. Auch kann seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings nach Ablauf der Probezeit das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr oder dessen Vertreter, oder auch Familienangehörige desselben ihn zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen, und ferner den schuldigen Lohn (Kostgeld usw.) nicht in der bedingenen Weise auszahlt, oder wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Vertrages nicht zu erkennen war. Des weiteren kann nach § 127e der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis jederzeit gelöst werden, wenn eine vierwöchentliche schriftliche Kündigung dem Lehrherrn mit der Begründung zugesandt worden ist, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übergehen soll. Vor Ablauf von neun Monaten darf der Lehrling das Lehrverhältnis in demselben Berufszweig nicht fortsetzen, worauf noch besonders hingewiesen sei.

Jeder Lehrvertrag muß nach § 126b der Gewerbeordnung binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden und vom Lehrherrn, Lehrling und Vater des Lehrlings (oder gesetzlichen Vertreter desselben) eigenhändig unterschrieben sein. Wird diese Unterschrift nur vom Lehrherrn und Lehrling oder vom Lehrherrn und Vater des Lehrlings in dem Lehrvertrag geleistet, so ist er unglültig und können beiderseitige Schadenersatzansprüche später nicht geltend gemacht werden.

Vorstehende Zeilen dürften im Lehrlingswesen betreffs Rechte und Pflichten die wesentlichsten sein. Bei Beachtung dieser Winke und Ratsschläge dürften die späteren Klagen mancher Eltern verstimmen. Erforderlich dürfte es aber dennoch sein, daß unsere Gewerkschafts- und Parteigenossen, falls sie Kinder in die Lehre zu geben beabsichtigen, sich stets vor Abschluß eines Lehrvertrages bei den zuständigen Arbeiterorganisationen — Gewerkschafts- und Parteiorganisationsleitern — dahin informieren, ob die

erforderliche berufliche Ausbildung und menschenwürdige Behandlung des Lehrlings bei diesem oder jenem Lehrherrn in den einzelnen Orten wahrscheinlich ist. Wenn dieses seitens der Eltern geschieht, wird mancher Fehlgang im Lehrverhältnis vermieden werden können. Es wird aber auch hierdurch die oft vorhandene Sorge der Eltern und des Lehrlings schwinden können. Letzterer wird auch als gut ausgebildeter junger Handwerker und organisierter Arbeiter dann stets in den Reihen seiner kämpfenden Klassengenossen zu finden sein, die auch für seinen Beruf die völlige Freiheit herbeizuführen versuchen werden, denn dieses ist das Ziel der Arbeiterorganisationen. R. B.-Bg.

Korrespondenzen.

Berlin. Die am 15. Februar stattgefundene Versammlung nahm zunächst von dem Ableben des Kollegen Daniel Kenntnis und ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Nach der Verlesung des Protokolls wurde die Angelegenheit Welschmidt durch die selbst noch einmal zur Sprache gebracht, dem vom Vorsitzenden entgegen gehalten wurde, daß durch den Beschluß der vorigen Versammlung diese Sache geregelt ist. Ueber das Protokoll vom letzten Verbandstag soll in der nächsten Versammlung diskutiert werden. Kollege Moritz teilte mit, daß am 15. März eine Vertrauenspersonen-Versammlung bei Feuerstein stattfand, und berichtete über die Bewegung in den Steinbrudereien. Er führte aus, daß es schwer sei, die gleichen Erfolge wie im Buchdruck zu erzielen, und daß auch die Kollegen im Steinbruch die Mühe wenig zu schätzen wissen. Nach der voraus gegangenen Krise sei im letzten Jahre außerordentlich viel getan worden, aber leider sind nach dem zum Teil mit Glück geführten Bewegungen die Kollegen infolge der Beitragserhöhung aus der Organisation vielfach ausgetreten. Zur Statistik muß bemerkt werden, daß die Kollegenchaft, namentlich die männliche, die Ausfüllung der Fragebogen sehr wenig ernst nahm, die ganze Beteiligung überhaupt viel zu wünschenswert ist. Ueber die kommunale Arbeitslosenunterstützung, die von unserer Schwesterstadt Schöneberg verständigweise eingeführt worden ist, referierte Kollege Baumgarten in sehr ausführlicher und instruktiver Weise. Für uns kommen bis jetzt drei Kollegen in Betracht, denen dieser Zuschuß auch schon zweimal ausbezahlt wurde. Ausgeschlossen wurde der Kollege Otto Schülze und die Kollegin Emma Bergert. Ersterer wegen Trunkenheit, letztere wegen Zuwiderhandlung gegen das Arbeitsnachweis-Reglement. Hierauf erfolgte die Wahl der beiden noch fehlenden Vorstandsmitglieder. Gewählt wurden die Kollegin Schmidt und der Kollege Bergemann. Als Redaktoren wurden gewählt die Kollegen Astendorf, Riedert, Baumbach und Berthold Reichert. Zur Ergänzung der Bibliothekskommission wurden die Kollegin Sternhagen und der Kollege Sommerfeld gewählt.

Breslau. Versammlung am 5. März. Eingangsgedachte Kollege Reinhold der leider zu früh verstorbenen Genossin Emma Schröder und des Genossen P. Singer in warmen Worten, worauf sich zu deren Ehren die Versammlung von den Plätzen erhob. Sodann erfolgte die Aufnahme von neun Kolleginnen und eines Kollegen. Kollege Niehle hielt einen Vortrag über Konsum-Genossenschaften und verbreitete sich in ausführlicher Weise über deren Zweck und Nutzen. Besonders zeigte er an der Hand genügenden Materials die Unsummen von Profite, welche die bürgerlichen Konsum-Vereine und deren Leiter einstecken und wozu leider noch viele Proletarier ihr Teil beitragen. Diesem Uebel kann aber nur gesteuert werden, wenn die Arbeiterschaft durch Selbstgründung von Konsum-Vereinen, wie solche allerorts und auch der seit zwei Jahren am hiesigen Orte bestehende Konsum-Verein „Vorwärts“ ihren Wareneinkauf deckt. Denn nur durch billige Einkäufe guter Waren ist es möglich, diese auch den Konsumenten billiger abzugeben und er fordert die Anwesenden auf, immer und überall neue Mitglieder zu werben, denn nur so kann die Arbeiterschaft ihre Ziele erreichen. Die Versammlung spendete dem Referenten lebhaften Beifall. Unter drücktem Wies Kollege Reinhold auf die demnächst stattfindenden Vorträge gegen Alkohol-Mißbrauch hin und er suchte um recht rege Beteiligung. Für den Gewerkschaftshaus-Bausfonds wurden 100 Mark bewilligt.

Grünmitzschau. Am 6. März fand eine Betriebsversammlung der Kunststift beim E. Gold u. Kieseling M.-G. statt. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung: „Zust der Hilfsarbeiter-Tarif vom Jahre 1907 noch zeitgemäß, und welche Lehre zeitig uns die Berufsstatistik vom Jahre 1911?“ referierte Kollege Schulze aus Leipzig. Er führte den Anwesenden die Vorteile einer Tarifvereinbarung vor Augen, zergliederte dann den für das hiesige Personal im Jahre 1907 abgeschlossenen Tarif, welcher uns an der Hand der vorliegenden Berufsstatistik beweist, daß er von der Firma schon lange nicht mehr eingehalten wurde, werden doch Kollegen und Kolleginnen weit unter dem vereinbarten Minimallohn eingestellt und auch jahrelang unter diesem beschäftigt. Es ist ein Beweis dafür, daß man sich mehr als in letzter Zeit um seine Organisation kümmern soll, um derartige Tarifumgehungen zu verhindern. Redner appellierte an die anwesenden Kollegen und Kolleginnen, diejenigen, die der heutigen wichtigen Versammlung fern geblieben sind, gehörig auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, damit sie den weiter folgenden Versammlungen mehr Interesse zeigen. Nach dem Referat wurde die Verlegung des Vorstehers der Zählstelle auf unbestimmte Zeit nach Leipzig einstimmig angenommen. Zum Schlusse wurden mehrere Neuaufnahmen gemacht.

Hamburg. Außerordentliche Mitglieder-Versammlung am 26. Februar 1911. Eingangsgedachte Kollege Glarner dem Genossen Singer einen längeren Nachruf, seine Selbstopferung und Tüchtigkeit als Vorbildlich für jeden denkenden Proletarier hervorhebend. Die Anwesenden ehrten das Andenken des Verstorbenen in üblicher Weise. Sodann referierte Kollege Lohse über den bereits gedruckt vorliegenden Jahresbericht. Anknüpfend daran führte Redner aus, daß einzelne Geschäfte die tariflichen Bestimmungen dadurch umgehen, indem sie die Arbeitsnachweise bei Einstellung von Personal nicht berücksichtigen. Die Eingestellten werden dann sehr häufig unter Tarif bezahlt. Es sind darunter sogar größere bekannte Firmen wie Seitz u. Co., Hartung u. Co., Stark (Wambec). Die Druckerei „Vorwärts“, in der auch die zumeist von Arbeitern geleiteten „Hamburger Neueste Nachrichten“ gedruckt werden, umgeht prinzipiell die tariflichen Bestimmungen. Die Geschäftsleitung behauptet, ihre Druckerei sei eine „Fabrik“! Trotz Klage vor dem Schiedsgericht, daß der Begriff Druckerei doch zutrefte, wurselt die Firma in ihrer Weise weiter und scheidet sich den Teufel um den Tarif. Ein ähnliches Institut ist die „Neue Hamburger Zeitung“, die Schwester des „General-Anzeigers“, die fortgesetzt nur ganz junge Leute, die kaum eine Druckerei gesehen haben, anwinnen und sie nur an die immerhin sehr komplizierten Notationsmaschinen stellt. Die Folge davon ist, daß bei zehn Beschäftigten in einem Jahre vier Unfälle zu verzeichnen waren. Eine ganze Reihe von Firmen läßt die Arbeiterinnen teilweise bis in die späte Nacht arbeiten. Die Geschäftsbestimmungen scheinen für diese Firmen gar nicht zu existieren. Die Fabrikinspektion hat alle Ursache, ihr Augenmerk auf solche Druckereien zu richten. Die viel kritisierte Beitragserhöhung hat uns keinen Mitgliederabgang gebracht. Im Gegenteil, die Zählstelle Hamburg ist nach wie vor im Wachsen begriffen. Mit dem Wunsch, die Resolution der Vertrauensleute mehr zu beherzigen, schloß der Redner. Zu der Diskussion bemühte sich Schienagel mit Erfolg, die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Arbeit jedes einzelnen Mitgliedes nachzuweisen. Auch gelang es ihm, den Wert der „kleinen Klassen“, die in manchen Betrieben schon recht gut florieren, zu illustrieren. Diese Einrichtung proletarischer Selbsthilfe kommt tatsächlich einem längst gehegten Bedürfnis entgegen. — Die vom Kollegen Schröder verlesene Abrechnung des vierten Quartals hat folgendes Ergebnis: Hauptkasse: Einnahme 218,85 Mk., Ausgabe 218,85 Mk., abgerundet 929,88 Mk.; Lokalkasse: Einnahme 894,21 Mk., Ausgabe 791,— Mk., Ueberschuß 103,21 Mk. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt, worauf man zu den Wahlen schritt. Auf Antrag Ehlers verbleibt der alte Vorstand in seinem Amt. Als Schriftführer fungieren fortan Kollege Friedrich Schienagel und Kollegin Mathilde Hiemann. An Stelle des fabrikunabhängig ausgeschiedenen Redaktors Elias tritt Karl Keese. — Einem Kollegen aus Hannover wurden 10,— Mk. aus dem Fonds bewilligt, außerdem ergab eine Teilerfassung für denselben 8,50 Mk. Nachdem Kollege Lohse noch auf die Veranstaltungen des Arbeiterbildungswesens hingewiesen, erfolgte Schluß der Versammlung. Hinterher erstreckte der

Gemischte Chor unter Leitung seines Lehrers die Anwesenden noch mit einigen stimmungsvollen Liedern.

Bank Bureaukratie.

(Nach einem wirklichen Erlebnis, das jüngst in der Tagespresse mit Recht viel Erörterung fand.)

Neun Kinder sitzen am Herd zuhause —
Die Mutter hat sie allein auf dem Hals.
Neun Kinder sperren die Mäuler auf:
Nun sorge nur, Mutter, für Brot und Salz!
Nicht, wie's um die Pflege der Kinder bestellt,
Doch streng auf den richtigen Schulbesuch hält
Die Autorität der Behörde.

Die Mutter, bald weiß sie nicht ein und nicht aus,
Sie muß in die Arbeit, sonst hungern die Neun.
Und bleibt das älteste Mädel zu Hause,
So kann's doch die acht Geschwister betreuen.
Der Schulbesuch aber ist sakrosankt!
Denn wird die Mutter bestraft — das verlangt
Die Autorität der Behörde.

Die Mutter, die für die neun Kinder sich plagt,
Ihr gibt man kein Kind von der Schule frei.
Und wenn sie's zurückhalten magt,
So halt man schämevoll die Postzei.
Der eine Mark Strafe! Und wird's nicht beschafft,
So läßt es hüben mit einjamer Haft
Die Autorität der Behörde.

Und ein Unheil geschieht: Man wirft sie ins Loch.
Sie rückt ihre Strenge dem Fein ab.
Es brennt! Zu Hilfe! Sie wimmert nur noch,
Und keiner hört, und keiner sah!
Verloht ist das Weib — neun Kinder verwaist.
Um eine Mark!!! ... Nun kommt und preist
Die Autorität der Behörde.

S. Mg. in „Uff“.

Eingegangene Druckdriften.

Im Verlag von J. S. W. Dieck Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: **Parlamentarismus und Demokratie.** Von Karl Kautsky. Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage. Zwölftes Bändchen der kleinen Bibliothek. Preis broschiert 75 Pfennig, gebunden 1 Mark. (Vereinsausgabe 50 Pfennig.)

Die in der „Neuen Zeit“ veröffentlichten Artikel von A. v. Elm „Massen und Führer“ sowie von Adolf Braun „Gewerkschaftliche Verfassungsverträge“ haben in Partei- und Gewerkschaftskreisen eine ungeschuldete Aufmerksamkeit erregt, die den Genossen Kautsky veranlaßt, seine Schrift: „Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung und die Sozialdemokratie“ einer Durchsicht zu unterziehen und aufs neue herauszugeben. Seine Gründe hat der Verfasser in der zweiten Vorrede ausführlich dargelegt, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Der gesetzliche Arbeiterschutz für Jugendliche. Von Rob. Schmidt. Herausgegeben von der Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Preis 40 Pf.

Versammlungskalender.

Augsburg. Sonntag, den 26. März, nachmittags 3 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereins-Lokal Neuschwanstein. Tagesordnung: 1. Neuaufnahmen und Verlesen des Protokolls. 2. Kartellbericht. 3. Vortrag des Kollegen Löffler vom Buchdrucker-Verband über „Wie stellen sich die Augsburger Buchdrucker-Hilfsarbeiter zur kommenden Tarif-Revision.“ 4. Verhandlungsangelegenheiten und Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen und das Mitbringen von Unorganisierten ist Pflicht.

Erfurt. Mitglieder-Versammlung am 20. März 1911, 8^{1/2} Uhr abends, im Lokale Lwoli. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Abrechnungen.

Das 4. Quartal hat in dieser Woche abgerechnet:
Seidelberg 41.35 Mk.

S. Lodaßl.

Redaktionschluss für die nächste Nummer
ist am Montag, den 20. März.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 11.

Berlin, den 18. März 1911.

17. Jahrgang.

Aus der Reichsversicherungs- ordnungs-Kommission.

XXIV.

Die bürgerlichen Parteien haben in der Tat den Arbeitern die letzten Reste der Selbstverwaltung in ihren Ortskrankenkassen entzogen. Die sozialdemokratischen Vertreter bemühten sich allerdings, die Rechte der Arbeiter zu verteidigen. Dabei kam es zu einer Debatte über die angebliche Herrschaft der Sozialdemokraten in den Ortskrankenkassen. Tatsache ist es ja, daß in einer ganzen Reihe von Ortskrankenkassen die sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter den maßgebenden Einfluß auf die Kasse ausüben. Auch ist in diesen Klassen ein Teil der Beamten durch solche Personen gebildet worden, die sich nicht nur durch die nötigen Fähigkeiten für das zu bekleidende Amt auszeichneten, sondern auch in der Arbeiterbewegung als zuverlässige Leute bewährt haben. Dies ist aber kein Beweis dafür, daß die Sozialdemokraten mit ihrem Selbstverwaltungsrecht in den Ortskrankenkassen einen Mißbrauch getrieben haben, denn es ist nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht, tüchtige Leute in der Klassenverwaltung auch dann zu verwenden, wenn sie Sozialdemokraten sind. Die sozialdemokratischen Arbeiter sind eben nicht minderen Rechts als die anderen Menschen. Ja, selbst wenn nicht-sozialdemokratische Beamte von sozialdemokratischen Klassenvorständen gemäßregelt worden wären, so würde dieses zwar nicht richtig sein, trotzdem hätten die bürgerlichen Parteien aber ganz und gar keine Berechtigung, sich über den Terrorismus der Sozialdemokratie zu entrüsten. Die bürgerlichen Parteien maßregeln nur zu oft sozialdemokratische Arbeiter. In den Staatsbetrieben werden sozialdemokratische Beamte nicht gebildet, und selbst in Körperschaften wie den Berufsgenossenschaften ist es so gut wie ausgeschlossen, daß Sozialdemokraten als Beamte angestellt oder in ihrer Stellung befristet werden. Wenn nun die Sozialdemokraten den Spieß umdrehen und nicht-sozialdemokratische Beamte maßregeln, so würden sie damit nur dem Beispiel der bürgerlichen Parteien folgen. Die Sozialdemokraten verurteilen aber derartige Maßregelungen, von welcher Seite sie auch immer kommen. Demgemäß haben von Anfang an die sozialdemokratischen Abgeordneten, wie bereits berichtet worden ist, für solche Maßnahmen gestimmt, durch die eine Maßregelung von Beamten wegen ihrer Gesinnung unmöglich gemacht werden könnte. Mithin handelte es sich gar nicht um Bestrebungen gegen den angeblichen Mißbrauch des Selbstverwaltungsrechtes, vielmehr kam es den bürgerlichen Parteien einzig und allein darauf an, die Gleichberechtigung der Arbeiter zu beseitigen. Es sollen eben nach der Auffassung der bürgerlichen Parteien in keinen derartigen Körperschaften die Arbeiter dieselben Rechte haben wie die Unternehmer. Die Unternehmer verwalten die Berufsgenossenschaft ohne jede Mitwirkung der Arbeiter; dagegen erklärten es die Abgeordneten des Zentrums, die Fortschrittler, die Konservativen und Nationalliberalen als einen unerträglichen Mißstand, daß in den Ortskrankenkassen die Arbeiter mehr Rechte haben als die Unternehmer. Und um diesen „unerträglichen Zustand“ zu beseitigen, einzig und allein aus diesem Grunde haben die bürgerlichen Parteien die Arbeiter entrecht, haben ihnen das Recht genommen, nach ihrem Ermessen den Vorstand zu bestimmen, die Beamten anzustellen und das Statut zu regeln. Dies ist der beste Beweis, in welcher rücksichtslosen Weise die bürgerlichen Parteien die Arbeiter unterdrücken. In den nächsten Wochen muß es darauf ankommen, alle Arbeiter zu einem Kampf gegen diese Vergeßlichkeit aufzurufen. Hoffentlich werden auch die Leser unseres Blattes bei

dieser Gelegenheit ihre Pflicht und Schuldigkeit tun und sich an dem Protest gegen die Beschlüsse der Reichsversicherungskommission mit allem Nachdruck beteiligen.

Nachdem die bürgerlichen Parteien die Entrechtung der Arbeiter zustande gebracht haben, legen sie offenbar auf die weiteren Bestimmungen des Gesetzes wenig Wert. Das zeigte sich in deutlichster Weise in der Arztfrage. Bekanntlich ist es zu schweren Kämpfen zwischen den Ortskrankenkassen und den Ärztezünften gekommen. Die Ärzte verlangen, daß in allen Krankenkassen jeder Arzt zur Behandlung der Patienten zugelassen werden müsse, der sich dazu bereit erkläre, dies nennen sie freie Arztwahl. Auch die Arbeiter sind von jeher für dies System eingetreten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß es unter gewissen Umständen notwendig ist, die Zahl der Ärzte zu beschränken. Deshalb forderten die Arbeiter, daß die Organisation des ärztlichen Dienstes in den Krankenkassen je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Klassen geregelt werde. Die Ärztezünfte bestreben sich aber, die Klassen zu der Einführung der freien Arztwahl selbst in solchen Fällen zu zwingen, in denen sie nach der Ansicht der Klassenmitglieder nicht zweckmäßig ist. Die Ärztezünfte erklärten darauf den Streit gegen die Krankenkassen. Hierbei konnten sie einen sehr starken Druck auf die Ärzte dadurch ausüben, daß sie sich von jedem einzelnen Arzt sogenannte Nerverse ausstellen ließen, nach denen der Arzt sich unter Ehrenwort und unter Festsetzung einer hohen Konventionalstrafe verpflichtet, nur dann einen Vertrag mit einer Krankenkasse abzuschließen, wenn dies der Vertragsausschuß der Ärztezünfte genehmigt. Die Krankenkassen verlangten, daß die Ärztezünfte in Zukunft nicht mehr das Vorderecht haben sollten, diejenigen Ärzte, die gegen den Willen der Ärztezünfte einen Vertrag in einer Ortskrankenkasse abschließen, wegen Bruchs ihres Ehrenwortes vor das staatliche Ehrengericht zu schleppen oder zur Zahlung der Konventionalstrafe verurteilen zu lassen. Zunächst neigten die bürgerlichen Parteien dazu, diesem Antrage der Ortskrankenkassen Rechnung zu tragen. Hiergegen erhoben aber die Ärztezünfte Einspruch und verlangten das Recht, gegen ihre Streitbrüder nicht nur mit der eigenen Kraft der Koalition, sondern auch mit staatlichen Zwangsmitteln vorgehen zu dürfen. Die Sozialdemokraten wiesen gegenüber dieser Forderung darauf hin, wie sehr das Koalitionsrecht der Arbeiter eingeschränkt sei. Der Gegensatz zwischen dem Koalitionsrecht der Arbeiter und den Rechten, die die Ärztezünfte für sich in Anspruch nehmen, ist bezeichnend. Bis zum letzten Augenblick schien es, daß die Mehrheitsparteien in sehr scharfen Maßnahmen den Ärztezünften entgegenzutreten würden. Nachdem aber die Entrechtung der Arbeiter beschlossen war, fielen die bürgerlichen Parteien plötzlich um. Sie erklärten, daß bei dieser Gelegenheit das Verhältnis der Ärzte zu den Ortskrankenkassen unmöglich geregelt werden könne. Deshalb begnügten sie sich damit, den Krankenkassen das Recht zu geben, die ärztliche Hilfeleistung durch eine Selbstzahlung abzulösen, falls es ihnen nicht möglich ist, unter billigen Bedingungen die nötige Zahl von Ärzten zu erlangen. Diese Bestimmung ist aber ganz ungenügend und kann eine schwere Schädigung der Klassenmitglieder zur Folge haben. Wenn die Ärzte sich weigern, Klassenmitglieder zu behandeln, so können sie das ja auch nach der Ablehnung tun und dann wird es den Klassenpatienten ebenso unmöglich sein, auch für Bezahlung den Arzt zu finden. Aber selbst wenn dieser äußerste Fall nicht eintreten würde, das Klassenmitglied sich also von seinem Arzt weiter behandeln lassen könnte, dann würde das Geld, durch das sich die Klasse von der Verpflichtung, einen Arzt zu stellen,

befreit hat, oft genug nicht zur Bezahlung des Arztes ausreichen. Jedenfalls könnten einen solchen Zustand die Ärztezünfte viel länger aushalten als die einzelnen Klassen oder der kranke Patient, so daß der Sieg der Ärztezünfte schließlich nicht ausbleiben könnte. Die Sozialdemokraten wandten sich daher gegen diese Lösung der Arztfrage. Sie forderten, daß die ursprünglichen Vorschläge angenommen werden sollten, wonach dann, wenn eine Verständigung zwischen der Klasse und den Ärzten nicht möglich ist, das Einigungsamt die billigen Grundsätze für die Arztverträge feststellen sollte, und daß es dann keinem Arzt verwehrt werden dürfe, nach diesen Grundsätzen einen Vertrag mit der Klasse auch wirklich abzuschließen. Diese Anträge der Sozialdemokraten wurden jedoch von den bürgerlichen Parteien abgelehnt und die Klassen den staatlichen Gewaltmitteln der Ärztezünfte so gut wie wehrlos ausgeliefert.

Neues von Schwindkassen.

Die in dem kürzlich veröffentlichten Artikel „Schwindkassen-Praktiken“ angefordigten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der unreellen Klassen sind nunmehr dem Reichstage im Entwurf zugegangen. Das Gesetz bezweckt kurzgehand die Aufhebung des Hilfsklassengesetzes und die Unterstellung aller freien Hilfsklassen unter das Privatversicherungsgesetz. Anders, so meint die Begründung, ließe sich den zahlreichen Mißständen bei den Hilfsklassen nicht beikommen. Wir sind nun nicht der Meinung, glauben vielmehr, daß dem Unwesen schon längst Abbruch getan worden wäre, wenn dagegen so ernsthaft oder noch etwas besser vorgegangen würde, als es in der letzten Zeit der Fall war. Das Verbot des Agentenbetriebes und die Warnung vor jeder Klasse, die über einen gewissen Prozentsatz der Einnahmen zu Verwaltungsunkosten verbraucht, würde Wunder gewirkt haben. Immerhin liegt kein Anlaß vor, sich der geplanten Unterstellung dieser Versicherungen unter das Privatversicherungsgesetz zu widersetzen, wenn Kanteln geschaffen werden, daß die realen Hilfsklassen der Arbeiterschaft von Schikanen verschont bleiben. — Das von der Regierung zur Begründung des Entwurfs beigebrachte Material über die Schwindkassen enthält nichts, was nicht schon von anderer Seite vordem gesagt worden wäre, eher ließe sich noch eine Ergänzung desselben ohne Mühe beibringen. In den letzten Wochen ist nämlich erst wieder eine neue Klasse in Frankfurt a. M. gegründet worden, die den stolzen Namen „Royal-Versicherungs-Gesellschaft“ trägt, sich den Anschein gibt, als sei sie eine Lebensversicherung und zu diesem Zweck eine sogen. Police ausgibt, auf der die Bezeichnung eingeschriebene Hilfsklasse völlig fehlt. Trotzdem handelt es sich nur um eine solche, was sich schon aus der Nummerung ergibt: Genehmigt durch Reichsgesetz von 1876 usw. Auch diese Klasse sei der Aufmerksamkeit der Gewerkschaftsmitglieder empfohlen.

Ähnliche Gepflogenheiten als die Royal hat auch neuerdings die Bayerische Versicherungsanstalt in München, die auch zur Police statt zum veralteten Mitgliedsbuch gegriffen hat. Ihr Direktor ist der bekannte Putzinger, der vordem die Hilfskasse „Fortuna“ und den Schutzverband der Privatkrankenklassen leitete und glücklich zum Vertrachen brachte. Schlimm muß es nach dem Bericht des Arbeiterssekretariats auch mit dem Hilfsklassenwesen in Eßln stehen. Der dortige Polizeipräsident veröffentlichte vor einiger Zeit folgende Warnung: Vor dem Eintritt in nachstehende hier domizillierte eingeschriebene Hilfsklassen Deutsche Krankenversicherungsgesellschaft

Alliance, Magnusstr. 25, der Securitas, allgemeine Krankenversicherungsanstalt, Pfälzerstr. 15 und Colonia, Krankenversicherungsgesellschaft, Klostestr. 129, wird hierdurch wegen der Höhe der Verwaltungskosten im öffentlichen Interesse gewarnt.

Daß es noch immer nicht ungefährlich ist, diese Klassen beim richtigen Namen zu nennen, mußte kürzlich Gustav Schlegel von der „Frankfurter Tagespost“ erfahren, der vom Landgericht zu 10 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde, weil er eine lokale sehr unrecke Klasse richtig bezeichnet hatte. Es wurden zwar die unglaublichen Dinge vor Gericht festgestellt, trotzdem aber dem Angeklagten der Schutz des § 193, die Wahrung berechtigter Interessen, nicht zugesprochen. Der Direktor Levy von der Nürnberger Lebensversicherungsbank war von dem Kläger als Sachverständiger geladen worden, gab aber zu, daß die Warnung der „Tagespost“ vor der Klasse berechtigt gewesen sei. Er selbst würde jedem abraten, sich in diese oder eine ähnliche Klasse aufzunehmen zu lassen. Die Verwaltungskosten dürfen höchstens 20 Prozent der Einnahmen betragen. — Alle diese Klassen haben aber bedeutend höhere Verwaltungskosten; unter 40 bis 50 Prozent tut's keine.

Wer sich nun berufsmäßig mit diesen Feststellungen befassen muß, der hat noch obendrein das Vergnügen, daß ihm die unfaubersten Motive untergeschoben werden. Dem Schreiber dieses erging es so, als die lokale Parteipresse aus dem Artikel Schwindellassen-Praktiken einen Auszug und die leider nur zu berechtigte Warnung an die Gewerkschaftsmitglieder abdruckte. Das rief einen dieser Zutreiber solcher Klassen auf den Plan, und er sandte seinem Direktor, dem Herrn Stöder von der Württ. Privatkrankenliste ein Schreiben, das dieser gleich als Meinungsäußerung eines meiner Genossen mir überbandte. Es heißt in dem Schreiben, daß die Mißbegünst und der Herrschergeiz über die Arbeiterklassen in diesem Artikel recht deutlich gezeigt werde. Ich möchte den in der Dummheit untertänigen Arbeitern auch noch die Quelle verbieten, aus der sie gutes Wasser schöpfen für ihre Gesundheit und ihr Wohl. Es sei angebracht, mir, der von Arbeitergroßen sorglos sein Leben genießt, die Frage vorzuhalten, wer mich erhalte? — Weiter geht's nun kaum. Dieses Schreiben zeigt aber das eine, daß in der Aufklärung über die Gemeingefährlichkeit dieser Art Institute nicht nachgelassen werden darf. Gibt es doch noch immer Leute in den Gewerkschaften, die die Zutreibertätigkeit für solche Klassen mit ihrer Ehre für vereinbar halten.

R. Fette.

Rundschau.

Die „Ausstellung für Unhygiene“. Wie wir berichteten, haben die Konsumvereine aus dem Verfaßten der Leitung der internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden gegenüber den Gewerkschaften die notwendigen Konsequenzen gezogen und ihre Beteiligung abgelehnt. Auch das Heimarbeiterskomitee der Schweiz hat aus den gleichen Gründen seine Zusage zurückgezogen und jetzt wird bekannt, daß auch andere Kreise empört sind über die jämmerliche Willfährigkeit, mit der das Ausstellungsdirigtorium sich vor den Anmaßungen der sächsischen Unternehmer beugt. Ein bekannter Kulturgeschichtsforscher hatte dem Ausstellungs-Komitee zugesagt, 300 bis 400 Bilder von hygienischen Verhältnissen früherer Zeiten zur Verfügung zu stellen. Als er nun von der Verhandlung der Gewerkschaften erfuhr, hat er seine Zusage zurückgenommen und in dem nachfolgenden Schreiben der Ausstellungsleitung in ungeschminkter Form gründlich die Wahrheit gesagt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Nach Eintreffen Ihres Verzeichnisses der Bilder, die Sie aus meiner Sammlung für die hygienische Ausstellung wünschen, habe ich meinen Sekretär mit dem Herausuchen der Plätter beauftragt.

Nun lese ich heute aber in den Zeitungen den Bericht über die Verhandlungen, die zwischen der Ausstellungsleitung und der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften stattgefunden haben und die zu dem Ziele führten, daß der den Gewerkschaften ursprünglich zugewilligte Pavillon zur Veranstaltung einer Ausstellung über „hygie-

nische“ Zustände der Heimarbeiter wieder verweigert worden ist.

Diese Tatsache muß meiner Ansicht nach die Stellung jedes anständigen Menschen zu der hygienischen Ausstellung beeinflussen. Ausstellungen sollen doch nicht nur dazu da sein, das hohe Lied zu singen nach dem Thema: „Wie herrlich weit haben wir es doch gebracht“, sondern sie sollen vor allem das soziale Gewissen aufreithalten und das Verantwortungsgefühl von Staat und Gesellschaft steigern. Und das gilt vor allem bei einer hygienischen Ausstellung, bei der wiederum die unhygienischen Lebensbedingungen des Proletariats obenan stehen müssen. Die unhygienischen Verhältnisse, unter denen das arbeitende Volk zu leben gezwungen ist, zu bessern, das sollte die Hauptaufgabe einer hygienischen Ausstellung sein. Wer über Macht und Besitz verfügt, gelangt von selbst zu den wichtigsten hygienischen Lebensbedingungen, denn wer Geld hat, verfügt über genügende Erholungszeit und vor allem über genügenden Wohnraum.

Wenn nun also eine hygienische Ausstellung sich dazu herbeiläßt, die Möglichkeit zu verhindern, die unhygienischen Lebensbedingungen der Vermittler der Armen objektiv (worunter ich freilich augenfällig versteht) darzustellen, so wendet sich ihr angeblicher Zweck in das direkte Gegenteil, Vertuschen des Verdammenswürdigen heißt in diesem Fall aber noch mehr, es heißt nichts weniger als: Willigen des entsetzlichen Elends, deshalb, weil auf diesem Elend eine lukrative Profitrate gewisser Kapitalistenkreise sich aufbaut.

Ich kann unter diesen Umständen nicht umhin, Ihnen zu sagen, daß durch diesen Akt die geplante Ausstellung in meinen Augen in ihrer letzten Konsequenz geradezu zu einer Ausstellung für Unhygiene gestempelt wird. Wer aber bei einer solchen Ausstellung mitmacht, und vor allem dann noch mitmacht, wenn er die Sachlage kennt, erklärt sich ohne weiteres solidarisch mit solchen Tendenzen. Bei mir aber würde dies meinem gesamten Leben und Streben ins Gesicht schlagen, und so überläßt mich ein Gefühl brennender Scham, wenn ich mir vorstelle, auch nur mit dem kleinsten Beitrag die Zwecke derer zu fördern, die den Vermittlern nicht nur nicht helfen wollen, sondern deren entsetzliches Los verheimlichen und dadurch auch zu verewigen beitragen.

Ich sehe mich also veranlaßt, meine Bereitwilligkeit, die von Ihnen in meiner Sammlung ausgemachten 300 bis 400 Objekte zur Verfügung zu stellen, zurückzuziehen.

Trotzdem sich die Ausstellungsleitung in ihrer Antwort auf einen „berechtigten (!) Druck der Regierung“ auszureiben bemühte, blieb der Verfasser obigen Briefes bei seinem ablehnenden Verhalten. Ob nicht doch noch bei den Dresdner Herren auch so etwas wie „ein Gefühl brennender Scham“ ausgelöst werden dürfte?

Eine durchaus zeitgemäße Stellung zu den Tarifverträgen nahm der Gemeinderat in Stuttgart ein, der bei der Neuregelung der Vergebung von Lehrmittellieferungen für die Stuttgarter Volksschulen folgende Bestimmung in die Lieferungsbedingungen einfügte:

„Der Gemeinderat behält sich vor, bei der Lieferungsvergebung solche Buchdruckereibesitzer, welche die zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern im Buchdruckergewerbe für Stuttgart bestehenden Tarifverträge nicht einhalten, vorweg auszuschließen.“

Außer dieser Bestimmung bezieht sich der Stuttgarter Gemeinderat das Recht vor, aus diejenigen Firmen von der Lieferung auszuschließen, die Schmutz- und Schundliteratur verbreiten.

Das sind zwei Beschlüsse, die weitestens Nachahmung wert sind.

Eine Lohnbewegung der Lithographen und Steindruckereibesitzer ist nunmehr, mit Ausnahme bei einer Firma, beendet. Mit den Firmen wurden Tarifverträge abgeschlossen, die gegenüber der früheren Arbeitsverhältnissen wesentliche Verbesserungen enthalten. Die Arbeitszeit wurde für Lithographen auf acht Stunden täglich festgelegt, für Steindrucker von 54 auf 53½ Stunde wöchentlich reduziert. Wenn während der Tarifdauer eine allgemeine Verzögerung der Arbeitszeit für Steindrucker stattfindet, so schließen sich die Firmen dieser an. Der Mindestlohn für Ausgelernte beträgt im ersten halben Geschäftsjahre 20 Mk. wöchentlich, im zweiten halben 22 Mk. und vom zweiten Geschäftsjahre ab mindestens 25 Mk. Nach § 616 des B.G.B. wird Zeitverhältnis bis zu drei Stunden bezahlt. Ferien werden unter Fortzahlung des Lohnes vom dritten Beschäftigungsjahre ab drei Tage bis zu sechs Tagen gewährt. Ferner wurde eine Lehrlingskassa und ein Ueberstundenzuschlag festgelegt; auch der Arbeitsnachweis wurde anerkannt. Tarif-

kommissionen regeln vorkommende Differenzen. Mit den Firmen, die dem Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer angehören, wurde auf der Grundlage der Vereinbarungen verhandelt, die mit dem Schutzverband und der Gehilfenorganisation abgeschlossen worden sind. Die Schutzverbandsfirma Walthar hat sich nachträglich geweiigert, die festgelegten Bedingungen einzuführen, worauf bei ihr alle Gehilfen die Arbeit niederlegten. Ueber diese Firma ist die Sperre verhängt.

Tarifbewegung der Lithographen und Steindrucker in Böhmen. Die der tschechischen und österreichischen Organisation angehörigen Steindrucker und Lithographen befinden sich seit Ende vorigen Jahres im Ausstand. Inzwischen unterhandelten die Unternehmer mit der tschechischen Gehilfenorganisation und schlossen mit dieser einen sechsährigen Tarif ab. Die Unterhandlung geschah auf Wunsch der Unternehmer ohne Hinzuziehung des österreichischen Senefelder-Bundes. Spätere Verhandlungen der Unternehmer mit dem österreichischen Senefelder-Bund waren ergebnislos. Die Unternehmer wollten den mit den tschechischen Gehilfen abgeschlossenen Tarif auch für das deutsch-böhmische Gebiet geltend machen. Das lehnten die Vertreter des österreichischen Senefelder-Bundes entschieden ab. Der Kampf geht also weiter. In Gehilfenkreisen herrscht wegen des Vorgehens der Tschechen große Aufregung, zumal die österreichische Organisation sich bereit erklärt hatte, die tschechischen Streikenden aus ihrer Organisationsliste zu unterziehen.

Der Ausstand der graphischen Arbeiterschaft in Sofia in Bulgarien ist am 5. Februar erfolgreich beendet worden. Der Ausstand dauerte 70 Tage und verursachte 41 000 Frck. Kosten. Der Abbruch mußte wegen Mangel an Geldmitteln erfolgen.

Ein anerkanntes Urteil über die Gewerkschaften fällt der Gewerbegerichtsvorsitzende Stadtrat Dr. Karl Fleisch, Frankfurt a. M., Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses, in Nr. 172 (1910) des „Berliner Tageblatt“:

„Bei den Arbeitern sind die Beiträge für die Partei und die Gewerkschaft recht eigentlich produktive Ausgaben. Starke Gewerkschaften und eine große Zahl Arbeitervertreter in der Stadtverordnetenversammlung und in den Parlamenten ist das sicherste Mittel, um gute Arbeitsbedingungen, geringere Kommunalsteuern, reichliche Unterstützung in Notfällen und eine günstige Gestaltung der Reichsversicherungsordnung, der Gewerbeordnung usw. durchzusetzen. Die Opferwilligkeit der Arbeiter ist also genau genommen nicht Idealismus, sondern gesunder Egoismus.“

4896 633 500 Mk. Schulden. Dem Reichstage geht alljährlich eine Denkschrift über die Ausföhrung der Anleihegesetze zu. Sie erfüllt also den angenehmen Zweck, die Reichsbank daran zu erinnern, wo das herrliche deutsche Reich über- all gepumpt hat. Zurzeit sind es insgesamt 4 896 633 500 Mk. Ein ganz erkleckliches Sömmchen. Aber es handelt sich hierbei nicht nur darum, daß die Schuld gemacht worden ist, sie muß auch bezahlt werden. Es kommt eine Gesamtsumme von „nur“ 189,6 Millionen Mark heraus. 210 000 Arbeiter müßten bei einem Tagesverdienst von 3 Mk. ihr ganzes Einkommen ein Jahr lang aufspeichern, um nur die Zinsen des deutschen Reiches zahlen zu können.

Ueber die Verteilung zum Schnapsstrinken durch Mitarbeiter hat das Gewerbegericht Berlin ein beachtenswertes Urteil gefaßt: Ein früher sehr tüchtiger Fabrikarbeiter war dem Schnapsgenuß verfallen, weshalb ihn der Fabrikant erzwunglich verwarnte und einen Verbleib in der Fabrik davon abhängig machte, daß er sich während der Arbeitszeit des Schnapsstrinkens völlig enthalte. Der Arbeiter tat dies monatelang, obwohl er von seinen Mitarbeitern arg gehänselt wurde. Schließlich ließ er sich von einem Vorarbeiter, trotzdem dieser das Verbot kannte, doch verführen und trank von da an regelmäßig mit ihm. Der Fabrikinhaber erhielt davon Kenntnis und entließ den Verführer auf der Stelle ohne Kündigung. Der Vorarbeiter klagte nun auf Lohnentschädigung, wurde jedoch vom Gewerbegericht abgewiesen. Die Verteilung des Mitarbeiters zum Schnapsstrinken sei eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstoße, um so mehr, als der Vorarbeiter wußte, daß sein Mitarbeiter als Trinker leicht in sein altes Uebel zurückfallen könne. Das Verhalten des Vorarbeiters berechtige also den Fabrikinhaber, gemäß § 123 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung, zur Entlassung ohne Aufkündigung.